



## 2. Netznutzung ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

	Arbeitspreis in Ct/kWh	Grundpreis in EUR/a
Netzkunden <sup>2)</sup>	<b>8,91</b>	<b>35,48</b>
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektrospeicherheizungen, Heißwasserspeicher, Backöfen, Wärmepumpen, Elektromobilität) <sup>3)</sup>	<b>4,46</b>	<b>17,74</b>

<sup>3)</sup> Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG abgeschlossen haben.

### 2.a Netznutzung ohne registrierender Lastgangmessung (SLP) (gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

	Arbeitspreis in EUR/kWh	Grundpreis in EUR/Tag
Netzkunden <sup>2)</sup>	<b>0,08910000</b>	<b>0,09693989</b>
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektrospeicherheizungen, Heißwasserspeicher, Backöfen, Wärmepumpen, Elektromobilität) <sup>3)</sup>	<b>0,04460000</b>	<b>0,04846995</b>

### 2.1 Entgelte für steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

#### Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

	Arbeitspreis in Ct/kWh	Gutschrift in €/a <sup>4)</sup>
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	<b>8,91</b>	<b>134,05</b>

<sup>4)</sup> Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen. Außerdem darf die gewährte Reduzierung das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

#### Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

	Arbeitspreis in Ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	<b>3,56</b>

**2.1a Entgelte für steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)  
 (gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)**

**Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)**

	Arbeitspreis in EUR/kWh	Gutschrift in €/Tag <sup>4)</sup>
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	<b>0,08910000</b>	<b>0,36625683</b>

**Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)**

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

	Arbeitspreis in EUR/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	<b>0,03564000</b>

**Dem Netznutzungsentgelt sind hinzuzurechnen:**

Entgelte für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlagen nach §§ 10 bis 12 EnFG, Sonderleistungen sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer

**3. Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)**

	Ct/kWh
KWKG-Umlage	<b>0,275</b>
Offshore-Netzumlage	<b>0,656</b>

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

**4. Umlage gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) § 19 Abs. 2**

	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' (bis 1.000.000 kWh)	<b>0,643</b>
Letztverbrauchergruppe B' (ab 1.000.001 kWh)	<b>0,050</b>
Letztverbrauchergruppe C' <sup>5)</sup> (ab 1.000.001 kWh)	<b>0,025</b>

<sup>5)</sup> nach § 19 Abs 2 StromNEV: Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh, die nachweislich dem prod. Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4% ihres Jahresumsatzes übersteigen. Diese Preise gelten vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>

## 6. Messstellenbetriebspreise für registrierende Lastgangmessung (RLM)

	Messstellenbetrieb inkl. Messung
Entnahmestellen mit Lastgangzählung	EUR/a
Mittelspannung Lastgangzähler <sup>6)</sup>	<b>652,70</b>
Niederspannung Lastgangzähler <sup>6)</sup>	<b>340,90</b>

<sup>6)</sup> Entgelt für Messstellenbetrieb inklusive Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern. Lastgangzählung in der Standardausführung inkl. Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag-Freitag) Datenbereitstellung (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten). Die Kosten für den Telefonanschluss und die Stromversorgung, die für die Zählerfernauslesung notwendig sind, trägt der Kunde. Die Bereitstellung weiterer Leistungen erfolgt nach gesonderten Konditionen.

### 6.a Messstellenbetriebspreise für registrierende Lastgangmessung (RLM)(gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

	Messstellenbetrieb inkl. Messung
Entnahmestellen mit Lastgangzählung	EUR/Tag
Mittelspannung Lastgangzähler <sup>6)</sup>	<b>1,78333333</b>
Niederspannung Lastgangzähler <sup>6)</sup>	<b>0,93142077</b>

## 7. Zu- / Abschläge auf den Messstellenbetrieb für registrierende Lastgangmessung (RLM)

	EUR/a
Preisabschlag für nicht benötigten Wandlersatz (direkte Messung) in der Niederspannung <sup>6)</sup>	<b>66,60</b>
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung <sup>6)</sup>	<b>89,70</b>
	Aufschlag in %
Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme (z.B. Entnahme Mittelspannung und Zählung Niederspannung), so werden die Umspannungsverluste durch einen Aufschlag auf die Arbeits- und Leistungsmengen berücksichtigt.	<b>2,00</b>

### 7.a Zu- / Abschläge auf den Messstellenbetrieb für registrierende Lastgangmessung (RLM)(gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

	EUR/Tag
Preisabschlag für nicht benötigten Wandlersatz (direkte Messung) in der Niederspannung <sup>6)</sup>	<b>0,18196721</b>
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung <sup>6)</sup>	<b>0,24508197</b>
	Aufschlag in %
Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme (z.B. Entnahme Mittelspannung und Zählung Niederspannung), so werden die Umspannungsverluste durch einen Aufschlag auf die Arbeits- und Leistungsmengen berücksichtigt.	<b>2,00</b>

## 8. Messstellenbetriebspreise ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

	Messstellenbetrieb inkl. Messung			
	jährliche Ablesung EUR/a	halbjährliche Ablesung EUR/a	vierteljährliche Ablesung EUR/a	monatliche Ablesung EUR/a
Eintarifzähler <sup>7)</sup>	7,48	9,12	12,39	25,50
Zweitarifzähler <sup>7)</sup>	17,26 davon HT: 7,48 NT: 9,78	18,9 davon HT: 9,12 NT: 9,78	22,17 davon HT: 12,39 NT: 9,78	35,28 davon HT: 25,50 NT: 9,78
Wandlersatz Niederpsannung <sup>7)</sup>	66,6			

<sup>7)</sup> Entgelt für Messstellenbetrieb inklusive Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

## 8.a Messstellenbetriebspreise ohne registrierende Lastgangmessung (SLP) (gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

	Messstellenbetrieb inkl. Messung			
	jährliche Ablesung EUR/Tag	halbjährliche Ablesung EUR/Tag	vierteljährliche Ablesung EUR/Tag	monatliche Ablesung EUR/Tag
Eintarifzähler <sup>7)</sup>	0,02043716	0,02491803	0,03385246	0,06967213
Zweitarifzähler <sup>7)</sup>	0,04715847 davon HT: 7,48 NT: 9,78	0,05163934 davon HT: 9,12 NT: 9,78	0,06057377 davon HT: 12,39 NT: 9,78	0,09639344 davon HT: 25,50 NT: 9,78
Wandlersatz Niederspannung <sup>7)</sup>	0,18246575			

## 9. Konzessionsabgabe

	Konzessionsabgabe in Ct/kWh
Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden, Gemeinde bis 25.000 Einwohner)	1,32
Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden, Gemeinde bis 100.000 Einwohner)	1,59
Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (sonstige Tarifkunden/Schwachlast)	0,61
Abgabe nach § 2 Abs. 3 KAV (Sondervertragskunden)	0,11

## 10. Abrechnung von Mehr-/Minderungen

Es wird gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise entsprechend des BDEW Leitfadens vergütet bzw. in Rechnung gestellt.

## 11. Zusätzliche Dienstleistungen

Zusätzliche Dienstleistungen werden auf Anfrage nach Aufwand in Rechnung gestellt (nur bei Beauftragung durch Kunden bzw. Stromlieferanten).

## 12. Steuern und Abgaben

Alle Preise (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

